



Generalversammlung vom 2. Juli 2022

Traktandum 4. Änderung der Statuten, Art. 7 und 8

Artikel Alt	Artikel Neu
<p><u>Art. 7 Namenaktien</u></p> <p>Die Aktien sind nummeriert und tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.</p> <p>Anstelle von Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben.</p> <p>Die Eigentümer und die Nutzniesser der Aktien sind mit Namen und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen gehörenden Namenaktien.</p> <p>Die Gesellschaft anerkennt einzig die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre.</p> <p>Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, so können die Berechtigten die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben, welcher im Aktienbuch einzutragen ist.</p> <p>Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden,</p>	<p><u>Art. 7 Namenaktien</u></p> <p>Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapiere verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln. Die Gesellschaft stellt jährlich eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.</p> <p>Die Eigentümer und die Nutzniesser der Aktien sind mit Namen und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen gehörenden Namenaktien.</p> <p>Die Gesellschaft anerkennt einzig die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre.</p> <p>Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, so können die Berechtigten die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben, welcher im Aktienbuch einzutragen ist.</p> <p>Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den</p>

<p>für die er letztlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person; Art. 697j OR).</p> <p>Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697i OR).</p> <p>Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf gegriffen werden kann. Die Belege, die einer Meldung nach Art. 697j OR zu Grunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.</p>	<p>Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person; Art. 697j OR).</p> <p>Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697i OR).</p> <p>Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf gegriffen werden kann. Die Belege, die einer Meldung nach Art. 697j OR zu Grunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.</p>
<p><u>Art. 8 Übertragung von Aktien</u></p> <p>Die rechtsgeschäftliche Übertragung einer Aktie geschieht durch Indossament auf dem Titel oder durch schriftliche Übertragungserklärung und, in beiden Fällen, durch Übergabe der Aktie.</p>	<p><u>Art. 8 Übertragung von Aktien</u></p> <p>Die rechtsgeschäftliche Übertragung einer Aktie geschieht durch schriftliche Übertragungserklärung (Zession) und Anzeige an die Gesellschaft.</p>